

nachrichtlich: Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Rundschreiben Nr. 42/852/2014

- 1. Ausstellen von Bescheinigungen für Adoptionsverfahren in der russischen Föderation**
- 2. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund einer Minderjährigen-Adoption nach äthiopischen Recht**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

zu den oben aufgeführten Themen möchte ich die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen in kommunaler und freier Trägerschaft wie folgt informieren:

1. Ausstellen von Bescheinigungen für Adoptionsverfahren in der russischen Föderation

Von Seiten der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen mit Länderzulassung für die russische Föderation wird derzeit vermehrt auf deutsche Behörden zugegangen und um Bescheinigungen gebeten, die anhängige Annahmeverfahren vor den russischen Gerichten ermöglichen sollen. Die Bescheinigungen werden aufgrund von

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Verfügungen der russischen Richter erforderlich, die ohne diese Erklärungen keinen Annahmebeschluss erlassen möchten.

Die bisher erforderlichen Bescheinigungen betrafen folgende Themen:

- Erläuterung des Unterschieds von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft,
- Rechtsstellung des Kindes in Deutschland nach erfolgter Annahme,
- Aussage zur Möglichkeit, ob bei einer erforderlichen Herausnahme des Kindes aus der Adoptivfamilie das Kind bei einem gleichgeschlechtlichen Paar untergebracht werden kann
- Aussagen über das Bestehen von Einreiseverboten und Möglichkeiten der Vermögensbeschlagnahme von russischen Staatsbürgern wegen der Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen (sogenannte Magnitsky-Bescheinigungen).

Um die erforderlichen Bescheinigungen zu erlangen, verfahren die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen unterschiedlich: Teils wird bei den zentralen Adoptionsstellen um die Ausstellung gebeten, teils werden jedoch auch die Bewerber selbst bei den örtlichen Jugend- Standes- und Ausländerämtern vorstellig und bitten dort um die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen.

Um eine möglichst einheitliche Vorgehensweise bundesweit zu gewährleisten, wurden seitens der aufsichtsführenden zentralen Adoptionsstellen folgendes Verfahren empfohlen:

- Für Bescheinigungen, die für ein konkretes Annahmeverfahren aus der russischen Föderation auszustellen sind, betrachtet sich die zentrale Adoptionsstelle am Wohnort der Bewerber zuständig.
- Für Bescheinigungen, die die anerkannte Auslandsvermittlungsstelle generell betrifft, ist die aufsichtsführende zentrale Adoptionsstelle zuständig.
- Bescheinigungen werden nur für gerichtsanhängige Annahmeverfahren auf Grund richterlicher Verfügung ausgestellt, also nicht auf Vorrat oder blanko.
- Die richterliche Verfügung oder Anordnung ist der zentralen Adoptionsstelle in deutscher Übersetzung von der anerkannten Auslandsvermittlungsstelle vorzulegen.

Die aufsichtsführenden zentralen Adoptionsstellen vertreten einheitlich die Auffassung, dass die genannten Bescheinigungen für Adoptionsverfahren in der russischen Föderation nicht von den örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen oder anderer Behörden am Wohnort der Bewerber ausgestellt werden sollten. Sollten Adoptionsbewerber bei Ihnen hinsichtlich einer solchen Bescheinigung vorsprechen, empfehle ich, auf die Zuständigkeit der zentralen Adoptionsstelle zu verweisen. Die zentralen Adoptionsstellen prüfen in jedem Einzelfall, ob die Voraussetzungen zum Ausstellen der Bescheinigung gegeben sind.

Sollte Ihnen bekannt werden, dass Adoptionsbewerber sich an andere örtliche Behörden hinsichtlich der Bescheinigungen für Adoptionsverfahren in der russischen Föderation wenden (z.B. Standes- oder Ausländeramt), bitte ich darum, diese Stellen entsprechend zu informieren und dieses Rundschreiben nach dort weiterzuleiten.

2. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund einer Minderjährigen-Adoption nach äthiopischem Recht

Nach einer aktuellen Mitteilung des Bundesministeriums des Innern bewirkt eine Minderjährigen-Adoption nach äthiopischem Recht, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Adoptivkindes beantragt wurde, unter den Voraussetzungen des § 6 Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bedarf es damit nicht mehr zwingend der Umwandlung der äthiopischen Adoptionsentscheidung nach § 3 Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG). Dies hat eine Ressortabstimmung zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ergeben.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird durch einen Staatsangehörigkeitsausweis, der rechtsverbindlich das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit bescheinigt, dokumentiert (§ 30 StAG). Ein Antrag auf Feststellung des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit kann bei der örtlich zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde (am Wohnort der Antragsteller) bzw. beim Bundesverwaltungsamt in Köln (für im Ausland lebende Antragsteller) gestellt werden.

Sollten Adoptiveltern eine vollständige rechtliche Gleichstellung ihres nach äthiopischem Recht adoptierten Kindes mit einem nach deutschen Sachvorschriften angenommenen Kind wünschen, ist dies weiterhin nur im Wege einer Umwandlung nach § 3 AdWirkG möglich.

Ich bitte darum, den geschilderten Sachverhalt in Ihren Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Dr. Carola Schneider
LVR-Fachbereichsleitung Kinder und Familie
LVR-Dezernat Jugend